



Alfa Laval ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

(2022, version 1 DE)

1. Präambel

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten für Verträge über Lieferungen von Waren und Leistungen, ("Kaufvertrag") zwischen einem Unternehmen der Alfa Laval Gruppe (der "**Käufer**") und dem Lieferanten der Waren (der "**Lieferant**").

1.2 Die AEB gelten ferner für Nachbestellungen im Rahmen eines Kaufvertrags oder für Neubestellungen. ("**Bestellung**").

1.3 Die Kaufverträge für Waren und Leistungen und die Bestellungen (einschließlich dieser AEB) werden nachstehend als „**Vertrag**“ bezeichnet.

1.4 Im Falle von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten gelten die Vertragsdokumente in folgender Reihenfolge: die Bestellung, der Kaufvertrag (einschließlich seiner Anhänge, mit Ausnahme der AEB) und diese AEB.

1.5 Der Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung der Parteien und ersetzt alle vorherigen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen und Erklärungen zwischen den Parteien. Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden nur dann Anwendung, wenn diese vom Käufer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2. Lieferumfang und Definitionen

2.1 Der Lieferumfang des Vertrages umfasst die Herstellung, Montage, Prüfung, Bereitstellung und Lieferung der Waren durch den Lieferanten an den vereinbarten Lieferort (einschließlich der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen) sowie alle Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen, die im Vertrag festgelegt sind oder durch ihn impliziert werden.

2.2 Der Lieferant ist kein Exklusiv-Lieferant. Ein Bezug von Waren bei anderen Lieferanten

durch den Käufer führt unter keinen Umständen zur Beendigung des Vertrags.

2.3 Die untenstehenden in diesen AEB oder dem Vertrag verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Verbundene Unternehmen

Eine Gesellschaft, die eine der Parteien kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei Kontrolle bedeutet, dass mindestens fünfzig (50) Prozent der Stimmrechte oder Beteiligungen kontrolliert werden.

Vertrauliche Informationen

bezeichnet alle Informationen, Daten, Algorithmen, Berechnungen oder Materialien kommerzieller oder technischer Art, die einer Partei von oder im Namen der anderen Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich gemacht werden, und zwar unabhängig davon, ob die Information bei der Offenlegung ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden oder nicht. Dies gilt nicht, wenn die entsprechenden Informationen öffentlich bekannt waren oder von einem Dritten, der keine diesbezügliche Geheimhaltung übernommen hat, zugänglich gemacht wurden. Dies ist schriftlich nachzuweisen. Zu den vertraulichen Informationen gehören auch alle Informationen über das Bestehen des Vertrags.

Mangel

ist jede Abweichung der gelieferten Ware von der vertraglich spezifizierten Ware hinsichtlich Konstruktion, Herstellung, Material, Menge und Funktion sowie jegliche Abweichung der Ausführung der Ware von den vertraglich festgelegten Anforderungen oder Garantien oder mit geltendem Recht.

Höhere Gewalt

sind alle Ereignisse, außerhalb der Kontrolle der Parteien, die nachweislich bei Abschluss des Vertrages nicht bekannt, unvorhersehbar,

unvermeidbar und/oder unüberwindbar waren und die Vertragsdurchführung einer der Partei vollständig oder teilweise verhindern. Hierzu gehören nachfolgende, jedoch nicht abschließend aufgeführte Ereignisse: Naturkatastrophen, Brände, Überschwemmung, Sturm, Erdbeben, Krieg, Aufruhr, Unruhen, Terrorismus, Pandemien, nukleare Kontamination, Explosionen oder andere böswillige Beschädigungen. Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen oder Streitigkeiten, die ausschließlich den Lieferanten und/oder seine Zulieferer oder Vertreter betreffen, gelten nicht als Ereignisse höherer Gewalt.

Ware(n)

bezeichnet alle Waren, Komponenten, Ausrüstungen, Teile, Prototypen, Werkzeuge, Materialien, chemischen Produkte, Zeichnungen, Dokumente, Verpackungen, Verbrauchsmaterialien und Software (als Teil der Ware oder gesondert geliefert) sowie damit verbundene Arbeiten oder Leistungen, die vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags ganz oder teilweise hergestellt, verkauft oder geliefert werden.

Gewerbliche Schutzrechte

sind alle Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Urheberrechten, Quellcodes, Software, Handelsmarken, Handelsnamen und anderen immateriellen Güterrechten, einschließlich Know-how, Ideen, Daten, Beschreibungen sowie Anmeldungen zur Eintragung solcher Rechte oder vergleichbarer Rechte in anderen Rechtshoheiten.

3. Qualität der Waren und Tests

3.1 Die Waren und deren Teile sind frei von Mängeln zu liefern und müssen alle gesetzlichen oder behördlich auferlegten Anforderungen erfüllen.

3.2 Die Waren müssen den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, Standards und Anforderungen entsprechen.

3.3 Der Lieferant muss fortlaufend und ohne zusätzliche Kosten alle vereinbarten oder relevanten Informationen bezüglich der Herstellung und Materialien der Waren bereitstellen, einschließlich deren Lizenzen, Genehmigungen, Zertifikate,

Bescheinigungen, der Verwendung oder des Vorhandenseins von Chemikalien, Packlisten, Verpackungsmaterialien und Kennzeichnungen.

3.4 Bei Lieferungen mit Software hat der Lieferant dem Käufer notwendige Updates oder Upgrades der Software während der gesamten Lebensdauer des Produkts kostenfrei zur Verfügung zu stellen, um die Funktionalität und Verfügbarkeit der Lieferung zu gewährleisten. Die Software muss frei von Computerviren, -würmern oder sonstigen Schadprogrammen sein. Ohne vorherige Rücksprache mit dem Käufer darf der Lieferant keine Änderungen oder Upgrades an der Software vornehmen, welches die Funktion der Waren beeinträchtigen.

3.5 Ohne vorherige Rücksprache mit dem Käufer darf der Lieferant die vereinbarten Spezifikationen, Anweisungen, Produktionsstandorte, Maschinen, Komponenten oder Materialien der Waren nicht ändern.

3.6 Qualitätskontrollen und -tests der Waren werden wie vereinbart oder gemäß Anforderung des Käufers durchgeführt. Haben die Parteien keine spezifischen Testverfahren für die Waren vereinbart, so sind derartige Tests nach den in der Branche allgemein anerkannten Praktiken durchzuführen.

3.7 Tests und Qualitätskontrollen durch den Käufer entbinden den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich seiner vertraglichen Mängelhaftung.

4. Kennzeichnung, Verpackung und Verpackungsmaterial

4.1 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Kennzeichnung und Verpackung der Waren den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften, Industrienormen und den vertraglich vereinbarten Anforderungen und Anweisungen des Käufers entsprechen.

4.2 Die Verpackung und die Qualität des Verpackungsmaterials müssen die Waren während des Transports und der Lagerung vor Beschädigung und Beeinträchtigung schützen. Der Lieferant hat ferner dafür zu sorgen, dass jede Kiste, jeder Behälter, jeder Karton

und/oder jedes Teil gemäß den Anweisungen des Käufers separat gekennzeichnet wird.

4.3 Die Verpackung muss nachhaltig gestaltet, produziert und vermarktet sein, so dass sie reduziert, wiederverwendet und wiederverwertet werden kann, um die Umwelt bei der Entsorgung der Verpackung möglichst gering zu belasten. Der Einsatz von schädlichen und gefährlichen Stoffen und Materialien im Verpackungsmaterial oder in dessen Bestandteilen ist hinsichtlich Emissionen, Asche oder Sickerwasser bei der Entsorgung auf ein Minimum zu beschränken. Verpackungsmaterial aus Holz muss gemäß den internationalen Standards für Phytosanitary Measures No. 15 ("**ISPM 15**") herausgegeben vom IPPC und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, behandelt werden. Als Verpackungsmaterial verwendetes Sperrholz muss der Emissionsklasse E1 für Formaldehydemissionen entsprechen.

5. Prognosen

5.1 Eine vom Käufer abgegebene Prognose ist nicht rechtsverbindlich und begründet keine Mengen- oder sonstige Verpflichtung. Prognosen dienen ausschließlich Planungszwecken.

6. Bestellung

6.1 Die Bestellung der Waren durch den Käufer erfolgt durch eine schriftliche bzw. elektronische Bestellung in der vereinbarten Form.

6.2 Die Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt, schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Sofern gesetzlich nicht anders geregelt, wird die Bestellung nach diesem Zeitraum als vom Lieferanten angenommen betrachtet.

6.3 Änderungen der Bestellbedingungen in einer Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Käufer diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

7. Bestelländerungen

7.1 Der Käufer behält sich das Recht vor, den in einer Bestellung festgelegten Liefertermin maximal um neunzig (90) Tage, ohne dass ihm

daraus zusätzliche Kosten entstehen, zu verschieben.

7.2 Neben Ziffer 7.1 hat der Käufer das Recht, eine Bestellung zu ändern, auszusetzen oder zu kündigen. Der Käufer hat den Lieferanten darüber schriftlich zu informieren. Der Lieferant hat dies entsprechend unverzüglich zu bestätigen. Fallen aufgrund solcher Änderungen Kosten an, hat der Lieferant dies dem Käufer innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich mitzuteilen. Der Käufer hat nachgewiesene und angemessene aktuelle Kosten und Ausgaben, die im direkten Zusammenhang mit den angeforderten Änderungen stehen, dem Lieferanten zu erstatten.

8. Lieferung

8.1 Die Lieferung hat zum ersten vom Lieferanten innerhalb der vereinbarten Lieferzeiten bestätigten Termin zu erfolgen.

8.2 Die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins ist eine wesentliche Vertragspflicht. Teil- oder Vorab-Lieferungen von Waren sind nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung des Käufers erlaubt.

8.3 Wenn der Lieferant vermutet, dass es zu einer verspäteten Lieferung/Leistung kommen könnte, hat er den Käufer umgehend zu informieren. Der Lieferant hat sich nach besten Kräften zu bemühen, die Verzögerung zu beseitigen. Der Lieferant muss den Käufer umgehend schriftlich unter Angabe der Gründe für die Verspätung, über die voraussichtliche Dauer und die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen informieren. Unterlässt der Lieferant eine solche Mitteilung, so hat er dem Käufer alle Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die der Käufer bei rechtzeitiger Anzeige hätte vermeiden können.

8.4 Liefert der Lieferant die Waren nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder ist aus den Umständen ersichtlich, dass eine Verzögerung eintreten wird, so ist der Käufer, ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte oder Rechtsmittel aus dem Vertrag, berechtigt (i) die Bestellung oder die vereinbarten oder verbleibenden Teillieferungen gemäß der Bestellung mit sofortiger Wirkung schriftlich,

ohne jedweder Haftung gegenüber dem Lieferanten zu kündigen;
(ii) jede weitere Lieferung der Waren gemäß der Bestellung abzulehnen;
(iii) im Voraus gezahlte Beträge zurückzufordern;
(iv) vom Lieferanten alle zusätzlichen Kosten, die dem Käufer durch die Beschaffung von Ersatzwaren und/oder Leistungen von einem Dritten entstehen, abzufordern; und
(v) Schadensersatz für alle angemessenen, zusätzlichen Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die dem Käufer in irgendeiner Weise durch die Nichteinhaltung dieser Termine entstehen, zu verlangen.

8.5. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Waren gemäß der INCOTERMS 2020, frei Frachtführer (**FCA**) Sitz des Lieferanten oder an den in der Bestellung benannten Lieferort zu liefern. Der Lieferort für Leistungen ist separat zu vereinbaren.

8.6 Der Käufer ist nicht verpflichtet, die gelieferte Waren zu untersuchen und die Qualität der Ware zu prüfen.

9. Gefahr- und Eigentumsübergang

9.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht gemäß der vereinbarten Handelsklausel auf den Käufer über. Mit dem Gefahrenübergang geht auch das Eigentum an der Ware an den Käufer über und der Käufer hat das Recht, die Waren nach eigenem Ermessen zu nutzen, zu veräußern oder an Dritte weiterzuverkaufen.

10. Preis und Zahlung

10.1 Der Preis für die Waren ist

- (i) ein Festpreis, einseitige Preisänderungen sind nicht gestattet,
- (ii) ohne **MwSt.**, jedoch einschließlich aller sonstigen Steuern und Abgaben, die bei oder vor Lieferung anfallen,
- (iii) einschließlich aller Lager-, Bearbeitungs-, Verpackungskosten, sowie aller sonstigen Ausgaben und Kosten des Lieferanten.

10.2 Die Rechnung ist bei vollständiger Lieferung der Ware mit Angabe der Bestellnummer, der Warenbezeichnung, der gelieferten Mengen und des Rechnungswert der bestellten Waren auszustellen. Die Rechnungen müssen zusätzlich die Mehrwertsteuer, die Zolltarifnummer, das

Ursprungsland der Waren und die anwendbare Export Klassifikationsnummern (z. B. **ECCN** (Export Control Classification Number) enthalten.

10.3 Sofern nicht anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, werden Rechnungen, die alle vereinbarten Angaben enthalten, innerhalb von drei (3) Monaten ab Rechnungseingang gezahlt.

10.4 Zahlung bedeutet weder die Abnahme der Ware noch die Anerkennung des Rechnungsbetrages.

10.5 Der Käufer behält sich vor, zu verrechnen oder ein allfälliges Zurückbehaltungsrecht aus dem Vertrag oder aus jedem anderen Vertrag des Lieferanten mit dem Käufer (oder jedes mit dem Käufer verbundenen Unternehmens) geltend zu machen.

11. Gewährleistung und Rechtsmittel

11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren frei von Mängeln sind. Unbeschadet sonstiger Rechte und Rechtsmittel, die dem Käufer vertraglich oder nach geltendem Recht (ausdrücklich oder stillschweigend) zustehen, ist der Lieferant verpflichtet, Waren, die innerhalb eines Zeitraums von sechsendreißig (36) Monate ab Lieferung der Waren („**Gewährleistungsfrist**“) als nicht vertragskonform erweisen, unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung des Käufers zu reparieren oder auszutauschen. Nicht konforme Waren sind zur Reparatur oder zum Ersatz an den Lieferanten zurückzusenden, es sei denn, die Parteien vereinbaren, dass die Reparatur oder der Ersatz, der nicht konformen Waren an dem Ort durchgeführt wird, an dem sie installiert wurden.

11.2 Während die nicht konformen Waren repariert und/oder der Mangel untersucht wird, hat der Lieferant die Waren unverzüglich und kostenfrei aus verfügbaren Beständen und eingehenden Lieferungen zu ersetzen, um Verluste und Kosten des Käufers zu minimieren.

11.3 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung gemäß Ziffer 11.1 nicht unverzüglich nach, so kann der Käufer nach eigenem Ermessen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten ergreifen, um die Mängel zu

beheben. Die Haftung des Lieferanten für Nichterfüllung oder dem Wiederauftreten des Mangels bleibt bestehen.

11.4 Der Lieferant trägt die Gefahr des Verlusts und/oder der Beschädigung der Ware, die Kosten für den Aus- und Einbau, sowie dem erforderlichen Transport. Hat der Lieferant gemäß Ziffer 11.2 Ersatzwaren geliefert und erweist sich die ursprünglich gelieferte Ware später als vertragskonform, so ist der Käufer verpflichtet, die Kosten der Ersatzwaren zu tragen.

11.5 Die Gewährleistungsfrist für reparierte oder ausgetauschte Waren verlängern sich um weitere zwölf (12) Monate.

12. Haftung

12.1 Vorbehaltlich Ziffer 12.2 haftet keine der Parteien gegenüber der anderen Partei für indirekte oder Folgeschäden („Folgeschäden“), die der anderen Partei („der unschuldigen Partei“) aufgrund Vertragsbruch, Fahrlässigkeit, Verletzung gesetzlicher Pflichten durch die verantwortliche Partei oder aus anderen Gründen, entstehen.

12.2 Ziffer 12.1 gilt nicht für die Haftung des Lieferanten

(i) wenn der Lieferant Kenntnis davon hat oder begründeten Verdacht hat, dass die Waren Mängel oder Unzulänglichkeiten aufweisen, die eine Gefahr für Gesundheit und Sicherheit darstellt und dementsprechend zu Tod, Personen- oder Sachschäden (mit Ausnahme der Waren) führen kann;

(ii) in Bezug auf Tod, Personen- oder Sachschäden (außer den Waren), die durch einen Mangel, einen Vertragsbruch oder Fahrlässigkeit (Handeln oder Unterlassen) seitens des Lieferanten verursacht wurden;

(iii) in Bezug auf ein Versäumnis des Lieferanten, seiner Verpflichtung nachzukommen, Waren zu reparieren oder zu ersetzen, die sich als nicht vertragskonform gemäß den Gewährleistungsverpflichtungen in Ziffer 11.1 herausstellen;

(iv) in Bezug auf mangelhafte Waren gemäß Ziffer 11.1, die mehr als zwei Mal repariert oder ersetzt werden;

(v) wenn der Lieferant die Waren oder einen Teil der Waren zurückruft;

(vi) in Bezug auf die Haftung des Lieferanten für die Verluste des Käufers im Falle einer

Kündigung aufgrund einer Vertragsverletzung nach Ziffer 24.1; oder

(vii) in Bezug auf die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Käufer, gemäß 5.4 (Verletzung von geistigem Eigentum), Ziffer 21 (Einhaltung von Vorschriften) und Ziffer 23 (Geheimhaltung) oder deren Folgen.

12.3 Der Lieferant wird den Käufer gegen jegliche Haftung, Ansprüche, Verfahren, Kosten (einschließlich Anwaltskosten), Ausgaben, Bußgelder sowie allen anderen Verlusten, die durch oder im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung oder durch Fahrlässigkeit (Handeln oder Unterlassen) des Lieferanten im Zusammenhang mit den Waren oder deren Herstellung und Lieferung stehen, verteidigen, freistellen und schadlos halten.

13. Versicherung

13.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, muss der Lieferant folgende Versicherungen bei namhaften, renommierten Versicherern abschließen und aufrechterhalten:

(i) eine allgemeine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung von einer (1) Million Euro (oder der entsprechenden Summe in einer anderen Währung) je Schadensfall. Diese Versicherung ist während der Gewährleistungsfrist oder gesamten Laufzeit des Vertrags, je nachdem, was später eintritt, aufrecht zu halten;

(ii) sofern anwendbar, eine Arbeiterunfallversicherung, eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung, eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder jede andere gesetzlich vorgeschriebene Versicherung in Höhe und in der Weise, wie sie nach geltendem Recht vorgeschrieben ist und

(iii) eine Vollkasko-Sachversicherung für das Eigentum des Käufers, welches sich in der Obhut des Lieferanten befindet.

Auf Verlangen des Käufers hat der Lieferant als Nachweis der geforderten Versicherungen Kopien von Versicherungsbescheinigungen oder anderen Dokumente vorzulegen. Die Versicherungssummen sind nicht als Haftungsbeschränkung zu verstehen.

14. Technische Dokumentation und Werkzeuge

14.1 Die Rechte und das Eigentum an allen Dokumenten und Sachen, einschließlich der darin enthaltenen oder damit verbundenen immateriellen Güterrechte, die dem

Lieferanten von oder im Namen des Käufers im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung der Waren oder eines Teils davon übergeben werden, verbleiben ausschließlich beim Käufer. Der Lieferant darf diese Dokumente und Sachen nur zur Erfüllung des Vertrages verwenden.

14.2 Spätestens bei Lieferung der Ware übergibt der Lieferant dem Käufer eindeutige, klare und detaillierte Dokumentationen, Informationen und Zeichnungen, die es dem Käufer ermöglichen, alle Teile der Waren zu montieren, in Betrieb zu nehmen, zu betreiben und zu warten (einschließlich Reparaturen). Sofern nicht abweichend vereinbart oder von zwingenden Regelungen vorgeschrieben, sind derartige Dokumente als elektronische Datei und in englischer Sprache zu liefern.

14.3 Sofern der Käufer oder eine verbundene Gesellschaft dem Lieferanten Werkzeuge, Formen, Muster, Software, Messgeräte, Verpackungsmaterialien oder andere Teile, die für die Herstellung der Waren benötigt werden („**Werkzeuge**“) zur Verfügung stellt oder vergütet, so verbleiben diese oder gehen in das Eigentum des Käufers oder der verbundenen Gesellschaft über, dies beinhaltet auch späterer Änderungen oder Weiterentwicklungen. Der Lieferant darf diese Werkzeuge ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags verwenden.

14.4 Reparaturen, Änderungen, Weiterentwicklungen oder Ersatz von Werkzeugen, einschließlich des Umfangs, des Zeitrahmens und der damit verbundenen Kosten sind schriftlich zu vereinbaren.

14.5 Der Lieferant hat die Werkzeuge auf seine Kosten gemäß seinen eigenen internen Verfahren für eigene Werkzeuge und gemäß den Anweisungen des Käufers zu lagern, zu warten und zu versichern. Der Lieferant wird die Werkzeuge als Eigentum des Käufers kennzeichnen.

14.6 Der Käufer ist berechtigt, die Werkzeuge abzuholen und zu entfernen, sofern er dies für erforderlich hält. Auf Verlangen des Käufers wird der Lieferant die Werkzeuge unverzüglich gemäß den Anweisungen des Käufers zurückgeben. Dem Lieferanten hat unter

keinen Umständen ein Zurückbehaltungsrecht an solchen Werkzeugen.

15. Gewerbliche Schutzrechte

15.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware selbst und die vom Lieferanten gelieferten Werkzeuge, der Import, der Verkauf, der Vertrieb oder die Verwendung der Ware keine Rechte Dritter (einschließlich aller immateriellen Güterrechte) verletzt.

15.2 Durch den Kauf der Waren erhält der Käufer kostenfrei für diese Waren ein weltweites, unwiderrufliches, unbefristetes und übertragbares Recht und eine Lizenz zur Nutzung der Rechte am geistigen Eigentum, und zwar unabhängig davon, ob die Ware eingebaut oder separat geliefert wird.

15.3 Wird behauptet, dass die Waren oder Teile davon Rechte Dritter verletzen, so hat der Lieferant unverzüglich und auf eigene Kosten entweder ein uneingeschränktes Nutzungsrecht für die Waren zu erwirken, die Waren so zu ändern, dass sie die Rechte Dritter nicht verletzen, oder die Waren durch nutzungsberechtigte Waren mit gleichwertiger Funktion und Leistung zu ersetzen, die mit dem Käufer vereinbart war.

15.4 Der Lieferant haftet gegenüber dem Käufer und hält ihn schad- und klaglos hinsichtlich aller Forderungen, Handlungen, Verfahren, Verluste, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich Gerichtskosten), die dem Käufer aufgrund der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten entstehen. Das Gleiche gilt zugunsten von verbundenen Gesellschaften, Kunden, Vertretern und Händlern und deren Angestellten und Direktoren.

16 Nachhaltigkeit und Umwelt

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Herstellung und Lieferung der Waren (einschließlich Verpackungsmaterialien) (i) die Stoffbeschränkungsverordnung (EG) 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und (ii) die Alfa Laval Restricted Substance List ("**RSL**") in ihrer jeweils gültigen Fassung, die auf der Website www.alfalaval.com/forsuppliers verfügbar ist, einzuhalten

16.2 Der Lieferant ist verpflichtet, das Vorhandensein von Stoffen in oder auf den Waren, die in der RSL gelistet sind, gemäß den Anweisungen des Käufers zu melden.

17. Ersatzteile und Verfügbarkeit

17.1 Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für eine Dauer von zehn (10) Jahren ab der letzten Lieferung der betroffenen Ware zu wettbewerbsfähigen Preisen.

17.2 Sofern der Lieferant vorhat, die Herstellung der Ware zu verlagern oder einzustellen oder die Rechte an der Herstellung oder dem Vertrieb der Waren und der betroffenen Ersatzteile zu veräußern, ist der Käufer davon mit achtzehn (18) Monaten Vorlaufzeit schriftlich zu benachrichtigen. Darüber hinaus erhält der Käufer automatisch eine weltweite, unwiderrufliche, unentgeltliche Lizenz zur Nutzung aller Rechte und des Know-hows an der Ware oder an den Ersatzteilen, die für deren Herstellung (durch den Käufer oder durch Dritte) und den Verkauf der Ware oder der Ersatzteile notwendig sind.

18 Unterlieferanten

18.1 Der Lieferant stellt sicher, dass jeder Unterlieferant die Bestimmungen des Vertrages, einschließlich der Alfa Laval Business Principles für Lieferanten, einhält und an diese gebunden ist, soweit diese für den Unterlieferanten zutreffen. Aus diesen Unteraufträgen entsteht keine Verpflichtung des Käufers.

18.2 Die Einbeziehung von Unterlieferanten, unabhängig davon, ob diese vom Einkäufer genehmigt worden sind, schränkt die vertragliche Haftung des Lieferanten nicht ein. Der Lieferant bleibt vollständig für seine eigenen Verpflichtungen und die jedes Unterlieferanten verantwortlich.

19. 19. Qualitätssicherungen und Audits

19.1 Der Lieferant ist verpflichtet, während der gesamten Geschäftsbeziehung (i) die vom Käufer vorgegebenen Normen, Richtlinien und Anforderungen und (ii) die Qualitäts- und Umweltmanagementnormen ISO 9001 und ISO 140001 oder gleichwertige, vom Käufer schriftlich genehmigte Normen, einzuhalten.

19.2 Um die Einhaltung des Vertrags durch den Lieferanten sicherzustellen, kann der

Käufer jederzeit Audits durchführen. Audits sind jedoch mindestens zehn (10) Werkzeuge im Voraus anzukündigen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer alle Informationen und Materialien zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung des Audits und die zur Feststellung der Einhaltung des Vertrags durch den Lieferanten erforderlich sind. Der Käufer hat das Recht, nach Zustimmung des Lieferanten (welche nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf) einen unabhängigen externen Prüfer zu benennen, der die Audits im Namen des Käufers durchführt.

20. 20. Exportkontrolle und Warenursprung

20.1 Dem Lieferanten ist bekannt und bewusst, dass die Waren wirtschaftlichen oder finanziellen Sanktionen oder Handelsembargos unterliegen können, die von der Europäischen Union, den Vereinten Nationen, den Vereinigten Staaten von Amerika und/oder den geltenden Exportkontrollgesetzen und -vorschriften anderer Länder verhängt, verwaltet oder durchgesetzt werden.

20.2 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Käufer alle erforderlichen Import- und Exportkontrollinformationen zur Verfügung zu stellen und alle relevanten Unterlagen in Bezug auf die Waren in dem vom Käufer gewünschten Format herauszugeben und diese Informationen zu aktualisieren, falls sich die Waren oder die geltenden Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften ändern. Zu diesen Informationen können auch geltende Exportklassifikationsnummern (einschließlich ECCN-Nummern), Informationen zum Ursprungsland der Waren und der darin enthaltenen Teile, Ursprungszeugnisse der Waren und Informationen zum Anteil von US-Ursprung gehören.

20.3 Für Waren, die der EU-Dual-Use-Verordnung 2021/821 Anhang 1 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ist der Exportkontroll-Code auf dem Angebot, der Auftragsbestätigung und der Rechnung anzugeben.

20.4 Der Lieferant ist für die Beschaffung und Aufrechterhaltung aller für die Waren erforderlichen Export- und Importlizenzen verantwortlich. Stellt der Lieferant die

erforderlichen Informationen oder Unterlagen nicht zur Verfügung, garantiert und sichert er hiermit zu, dass keine der im Rahmen des Vertrags gelieferten Waren, einschließlich der von seinen Unterlieferanten erhaltenen Materialien und Teile, irgendwelchen Ausfuhr- oder internationalen Handelsbeschränkungen unterliegen.

21. Compliance

21.1 Der Lieferant hat die jeweils geltenden Alfa Laval Business Principles zu befolgen, diese sind auf der Alfa Laval Group Webseite unter www.alfalaval.com/forsuppliers verfügbar.

21.2 Der Lieferant wird sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption halten, insbesondere in Bezug auf:

(i) den UK Bribery Act 2010 und den U.S. Foreign Corrupt Practices Act von 1977, 15 U.S.C. §§ 78dd-1, et seq. ("FCPA") und zwar unabhängig vom Ort der Leistungserbringung, und (ii) alle Gesetze oder Regelungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD) über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption.

21.3 Die Parteien müssen alle anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten und geeignete Schutzmaßnahmen gegen den Zugriff auf oder die Offenlegung von Daten treffen, einschließlich Cyberangriffen, gemäß den Gesetzen, Vorschriften und anerkannten Schutzstandards der entsprechenden Branche. Sollte eine Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag personenbezogene Daten im Auftrag der anderen Partei erhalten und verarbeiten, werden die Parteien die erforderlichen Datenschutzvereinbarungen separat abschließen.

21.4 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über Verstöße oder vermutete Verstöße gegen die in dieser Ziffer 21 genannten Bedingungen oder Verpflichtungen zu informieren. Jeder Verstoß oder vermutete Verstoß gilt als wesentliche

Vertragsverletzung, der zur Beendigung des Vertrags führt, unbeschadet sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Rechte.

22. Force Majeure

22.1 Keine der Parteien gerät aufgrund von Verzögerungen oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug, wenn dies auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Die Partei, die höhere Gewalt geltend macht, hat die andere Partei unverzüglich, nachdem sie Kenntnis vom Eintritt oder einem möglichen Ereignis der höheren Gewalt hat, schriftlich zu informieren. Innerhalb von zehn (10) Tagen sind entsprechende Nachweise für das Vorliegen, die Folgen und die voraussichtliche Dauer der Höheren Gewalt zu erbringen.

22.2 Im Fall höherer Gewalt treten die Parteien unverzüglich in Verhandlungen mit dem Ziel, die Folgen der höheren Gewalt so gering wie möglich zu halten.

Auf schriftliche Anforderung der anderen Partei, muss die von höherer Gewalt betroffene Partei innerhalb von drei (3) Werktagen in angemessener Weise Zusicherungen geben, dass die Nichterfüllung nicht länger als dreißig (30) Tage andauern wird. Erbringt die betroffene Partei diese Zusicherungen nicht oder dauern die Folgen höherer Gewalt länger als dreißig (30) Tage an, ohne dass eine für beide Parteien annehmbare Lösung gefunden wird, ist die andere Partei, berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

23. Vertraulichkeit

23.1 Die Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei nicht an Dritte weiterzugeben. Zur Klarstellung, der Begriff "Dritte" schließt verbundenen Unternehmen oder Berater, die im Auftrag einer Partei tätig sind, nicht ein.

23.2 Die Parteien dürfen die vertraulichen Informationen nur zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verwenden. Der Zugang zu den vertraulichen Informationen ist auf die Personen beschränkt, die diese für die Vertragserfüllung benötigen. Die Parteien werden vertrauliche Informationen mit der

gleichen Sorgfalt schützen, mit der sie ihre eigenen vertraulichen Informationen schützen. Eine Partei hat die erhaltenen vertraulichen Informationen auf Verlangen der anderen Partei entweder zurückzugeben oder zu vernichten und die andere Partei hiervon zu unterrichten.

23.3 Ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung dürfen die Parteien ihre Geschäftsbeziehung nicht durch Marketing, Werbung oder auf andere Weise öffentlich machen.

24 Kündigung

24.1 Der Vertrag und/oder eine Bestellung kann von jeder Partei schriftlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, unbeschadet anderer Rechte und Rechtsmittel, die im Rahmen des Vertrages oder anderweitig gesetzlich vorgesehen sind, und ohne dass dadurch ein Haftungsanspruch entsteht, wenn die andere Partei (i) einen wesentlichen Verstoß der Vertrags begangen hat und dieser Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Kündigungsschreiben behoben werden (sofern eine Behebung möglich ist; (ii) ein Beschluss zur Liquidation fasst oder dies gerichtlich angeordnet wird, wenn ein Insolvenzverwalter, Liquidator oder Zwangsverwalter bestellt wird, oder wenn Umstände eintreten, die das Gericht oder einen Gläubiger zum Erlass eines Liquidationsbeschlusses berechtigen würden; oder (iii) eine wesentliche direkte oder indirekte Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Unternehmenskontrolle über die Partei eintritt.

24.2 Bei Beendigung des Vertrags, aus welchem Grund auch immer, bleiben alle Verpflichtungen, die aufgrund der Vertragsbedingungen oder ihrer Natur nach über das Kündigungsdatum hinausgehen müssen, um wirksam zu sein, auch nach Beendigung dieses Vertrags bestehen. Ohne Einschränkung durch das Vorstehende, bleiben Ziffer 14 (Technische Dokumentation und Werkzeuge), Ziffer 15 (Geistiges Eigentum), Ziffer 17 (Ersatzteile und kontinuierliche Lieferung), Ziffer 23 (Vertraulichkeit) und Ziffer 26 (Geltendes Recht und Streitbeilegung) auch nach Beendigung des Vertrags uneingeschränkt wirksam.

25. Sonstiges

25.1 Änderungen des Vertrags sind nur gültig und bindend, sofern sie schriftlich vereinbart und von Vertretern beider Parteien unterzeichnet sind.

25.2 Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag oder Rechte oder Pflichten aus einer Bestellung mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei abzutreten. Der Käufer ist berechtigt, diesen Vertrag nach Vorankündigung ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen abzutreten.

25.3 Übt eine Partei ein ihm zustehendes Recht nicht aus, so bedeutet dies keinen Verzicht auf dieses Recht.

25.4 Der Käufer und der Lieferant sind und bleiben unabhängige Unternehmer. Der Vertrag begründet keine Beziehung zwischen den Parteien als Handelsvertreter, Repräsentanten, Vertragshändler, Konsortium, Gemeinschaftsunternehmen oder dergleichen.

25.5 Kein Unternehmen oder keine Person, die nicht Vertragspartei ist, hat ein vertragliches oder anderweitiges Recht, eine Bestimmung aus diesem Vertrag durchzusetzen. Keine der Bedingungen dieses Vertrags ist dazu bestimmt, von Dritten durchgesetzt zu werden.

25.6 Wenn der Vertrag, einschließlich dieser AEB, in englischer Sprache als auch in einer anderen Sprache abgeschlossen wird, hat die englische Version Vorrang.

25.7 Wird der Vertrag, seine Anhänge oder Dokumente, elektronisch unterzeichnet, so vereinbaren die Parteien, dass diese Unterschrift rechtsverbindlich ist. Keine Partei wird die Vollstreckbarkeit auf der Grundlage einer solchen elektronischen Unterschrift bestreiten, auch nicht für solche Dokumente, für welche vertraglich eine Schriftformerfordernis vorgeschrieben ist oder die von den Parteien unterschrieben werden müssen.

25.8 Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrags oder der AEB als nichtig, unwirksam oder nicht durchführbar erweisen, werden die übrigen Bestimmungen des Vertrags dadurch nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder

nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen beider Parteien so nah wie möglich kommt.

26. Geltendes Recht und Streitschlichtung

26.1 Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, unterliegt der Vertrag dem Recht am Sitz des Käufers unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht für den internationalen Warenverkehr (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, **CISG**) findet keine Anwendung.

26.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von drei (3) gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Schiedsgerichtsort ist der Sitz des Käufers. Das Verfahren wird (wenn nicht anders vereinbart) in englischer Sprache durchgeführt.

26.3 Ungeachtet des zuvor Genannten ist eine Partei stets berechtigt, ein Verfahren bei örtlichen Gerichten und anderen zuständigen Behörden einzuleiten, sofern der Streit folgende Sachverhalte betrifft:

(i) Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum durch die andere Partei, an denen die eine Partei Rechte oder Lizenzen besitzt, oder (ii) unsachgemäße Verwendung oder Weigerung der Rückgabe von Eigentum, einschließlich Werkzeugen und vertraulichen Informationen der einen Partei durch die andere Partei.

Es bleibt den Parteien unbenommen, einstweilige Verfügungen und dergleichen bei den jeweils zuständigen Gerichten zu erwirken.
